

Akad. Mit. Felix Schmidhäuser, Tübingen*

„Ein Geburtstag und seine Folgen“

THEMATIK	Eigentums- und Vermögensdelikte; Raserabsicht; Nötigung bei Parkplatzfällen; Aufstiftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Der Geburtstag der B steht vor der Tür, und wie so oft weiß A nicht, was er seiner Freundin

* Der *Autor* ist Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. *Bernd Hecker*) an der Eberhard Karls Universität Tübingen. – Die Klausur wurde dort in um eine strafprozessuale Zusatzfrage erweiterter Form im Rahmen des Semesterklausurenkurses zur Bearbeitung gestellt. Bei insgesamt 119 Teilnehmern wurden im Durchschnitt 5,36 Punkte bei einer Nichtbestehensquote von 24,36 % erzielt.

schenken soll. Erst an ihrem Geburtstag kommt ihm die zündende Idee: Er will der B einen Gutschein schenken, damit sie sich selbst kaufen kann, was sie sich wünscht. Zu diesem Zweck erwirbt A einen Online-Gutschein des Online-Versandhauses „Ämäsonn“ über 100 EUR, den er B direkt per E-Mail zukommen lassen will. Dafür muss der Erwerber des Gutscheins (hier A) bei dem Anbieter die Mailadresse des Empfängers (B) angeben, sodass der Anbieter diesem unmittelbar eine E-Mail zuschicken kann, in der – neben einigen netten Worten von Ämäsonn und dem Versender – ein individualisierter Code enthalten ist. Den hier enthaltenen Code kann dann der Empfänger der E-Mail einsetzen und so letztlich auf Kosten des Schenkenden in Höhe des von diesem beim Erwerb festgesetzten Betrages einkaufen. Bei der Eingabe der E-Mail-Adresse der B unterläuft A in der Eile ein Schreibfehler in der Adresszeile. Dieser führt dazu, dass die E-Mail mit dem Geschenkcode von Ämäsonn nicht wie beabsichtigt an B, sondern an den ihnen völlig unbekanntem C versandt wird. Als C seine E-Mails abrufen, staunt er nicht schlecht. Er erkennt sofort, dass die Nachricht und der Gutscheincode nicht für ihn bestimmt sind. Da er allerdings auch nichts gegen einen Einkauf bei Ämäsonn für 100 EUR einzuwenden hat, löst er den Gutscheincode bei einer Bestellung auf der Internetseite von Ämäsonn durch Eingabe in das hierfür vorgesehene Feld ohne weitere Berechtigungsprüfung seinem ganzen Wert nach ein. B geht dabei leer aus.

A ist über das Geschehene erbost. Mit den Informationen über seinen Schreibfehler und einigen – legalen – Nachforschungen findet er heraus, dass C den Gutschein eingelöst, darüber hinaus, wo dieser wohnt. Kurz entschlossen setzt er sich in seine Mercedes S-Klasse, um dem C „einen Besuch“ abzustatten. Außerhalb seines Wohnorts fühlt er sich durch die auf der Straße geltende Geschwindigkeitsbegrenzung in seiner Freiheit beschränkt. „Mit solch einem schnellen Auto kann man doch nicht nur 100 km/h fahren“, denkt er sich. Um wirklichen Fahrspaß zu genießen, beschleunigt er daher sein Fahrzeug auf 180 km/h und fährt in der Folge auf teilweise nasser und kurvenreicher Straße. Während der gesamten Fahrt begegnet A kein anderes Fahrzeug. Er weiß, dass er unter den gegebenen Verkehrsumständen auch ohne Probleme mit einer Geschwindigkeit von über 200 km/h fahren könnte, bevor er seine Fähigkeiten völlig ausreizt. Er sieht sein Bedürfnis nach Fahrspaß aber schon bei den von ihm gefahrenen 180 km/h erfüllt und beschleunigt deshalb nicht weiter. Am Wohnort des C angekommen, bremst er auf die in Ortschaften zulässige Höchstgeschwindigkeit herunter und fährt ordnungsgemäß bis zum Wohnhaus des C.

Da es mittlerweile schon dunkel geworden und im Haus des C kein Licht zu sehen ist, wittert A seine Chance, den C zu „erleichtern“. Gemäß seinem zuvor gefassten Plan schlägt er dazu mit der mitgeführten Stabtaschenlampe ein Kellerfenster ein, durch das er sich Zutritt zum Gebäude verschafft. Dabei ist er sich grundsätzlich bewusst, dass die Stabtaschenlampe bei einem entsprechenden Einsatz die Eignung aufweist, erhebliche Verletzungen bei einem Menschen herbeizuführen, ohne dass er dies aber tatsächlich vorhat. Bei seinen Erkundungen durch das Haus findet er eine Armbanduhr auf einem Nachttisch. Er erkennt zutreffend, dass sie einen gewissen Wert aufweist. A denkt sich, diese sei besser als nichts, steckt sie sich in seine Hosentasche und will das Haus wieder verlassen. Als er auf dem Weg in den Keller ist, bemerkt er ein Geräusch an der Haustür. Schnell macht er die Stabtaschenlampe aus und steckt sie in die noch freie Hosentasche. Um nicht erwischt zu werden, positioniert er sich hinter der Tür. Die Geräusche stammen von C. Als dieser ohne jede Vorahnung sein Haus betritt, verpasst ihm A einen gezielten Faustschlag auf den Hinterkopf, durch den C benommen auf den Boden geht, sich sonst aber keine Verletzungen zuzieht. Diesen Moment nutzt A zur Flucht, ohne von C identifiziert zu werden.

Einige Tage später fährt A mit seinem Pkw auf den öffentlichen Parkplatz eines Supermarktes, um einzukaufen. A nähert sich einer Parklücke, ohne aber zu bemerken, dass die freie Parkfläche bereits vor ihm von E angesteuert worden ist. Dieser lässt sich gerade von seiner in der Parklücke stehenden Beifahrerin D in diese einweisen, hält jedoch vorübergehend an, als er den Wagen des A bemerkt, um ihn vorbeizulassen. Dies alles realisiert A nicht. Stattdessen fährt er langsam auf die Parklücke und damit auch auf D zu. Er bedeutet mit seinen Händen, D möge die Parklücke verlassen, damit er, A, in „seiner“ Lücke einfahren kann, was er zudem durch Rufen aus dem heruntergelassenen Fenster verbalisiert. Dazu ist D nicht bereit, womit sich A allerdings nicht abfinden will. A nähert sich mit seinem Pkw der D, die aber erst weicht, als A sie mit der Fahrzeugfront leicht touchiert, ohne dass der D dabei Schmerzen oder Verletzungen zugefügt werden. A geht davon aus, er sei hierzu berechtigt, um endlich in „seiner“ Parklücke einzuparken, hat aber nicht im Sinn, die D in irgendeiner Weise zu verletzen. D ist von dem Geschehen entsetzt und will dem A einmal richtig „die Meinung geigen“. Dazu möchte sie auch „unschöne Worte“ verwenden. Bevor sie sich zu dem Wagen des A aufmacht, geht sie zu E, der – ebenfalls erzürnt – in seinem Wagen sitzt und die D in ihrem Plan absolut unterstützt. Er rät ihr aber noch, dem A zusätzlich ins Gesicht zu spucken, damit diese Unverfrorenheit adäquat gesühnt werden

kann. Davon ist D begeistert, will die Idee umsetzen und läuft auf den mittlerweile ausgestiegenen A zu. Bei diesem angekommen sagt sie: „Geht’s noch? Was bist du denn für ein dummer Idiot?“ und spuckt ihm schließlich ins Gesicht. Bevor A reagieren kann, entfernt sich D schnell vom Ort des Geschehens. A empfindet aufgrund des Anspuckens ein Ekelgefühl, macht sich aber sonst unbeeinträchtigt auf zu seinem Einkauf. Körperliche Beeinträchtigungen wollte D bei A nicht auslösen.

Strafbarkeit von A, C, D und E?

Bearbeitungshinweis: Auf § 12 V StVO wird hingewiesen. Die §§ 202 a–202 c, 303 a und 303 b StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.